



Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

155/12

1

Sitzungsvorlage

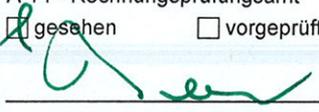
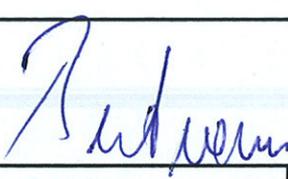
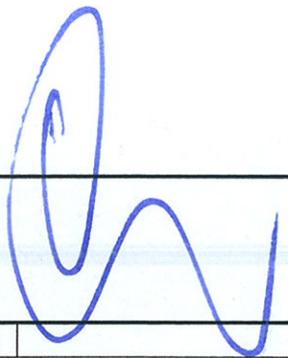
Datum: 03.05.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	22.05.2012	
2.				
3.				
4.				

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW;
hier: Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den o.a. Förderverein als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW rückwirkend zum 01.01.2009 anzuerkennen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V. beantragt mit Schreiben vom 16.02.2012 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW rückwirkend zum 01.01.2009 (Anlage 1)

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-KJHG-NRW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(Anlage 2)

Die Anerkennung erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den vorgenannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachgewiesen werden.

Hauptbeschäftigungsfeld des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V. ist

- die verlässliche Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr & Fortführung der geregelten Vormittagsbetreuung
- Förderung bei Lernschwierigkeiten, des sozialen Lernens, Leseförderung, Unterstützung bei den Hausaufgaben, Aufbau und Erweiterung von Handlungskompetenzen der Kinder im Gruppenleben,
- Förderung des Gemeinschaftslebens, der kreativ-künstlerischen Fähigkeiten, der musischen Fähigkeiten, der sportlichen Fähigkeiten,
- Grundlegende Fähigkeiten im Umgang mit dem PC.

Im Mittelpunkt dieser Ziele steht die Förderung der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung der Schüler/innen.

Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt durch Mitglieder des Trägers.

Laut Vereinssatzung verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen (Anlage 3).

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des „Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.“ liegen damit nach den o.g. Ausführungen aus Sicht der Verwaltung vor. Bei dem Förderverein handelt es sich nicht nur um eine reine „Hausaufgabenunterstützung“, sondern auch um ein ergänzendes Förder- und Freizeitangebot. Die Zielgruppe ist mit Kindern und Jugendlichen klar definiert und die Ziele orientieren sich am § 1 SGB VIII. So hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Förderung einer kindlichen Entwicklung ist dabei nicht nur auf Erziehung begrenzt, sondern orientiert sich auch an Aspekten wie Betreuung und Bildung. Hierbei unterstützt der Verein Kinder und Jugendliche in Eschweiler (Anlage 4).

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen wurden nachgewiesen und genügen dem Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII (Anlage 5). Ebenfalls nachgewiesen wurde die Verfolgung gemeinnütziger Ziele sowie eine so genannte „Verfassungsgewähr“ im Sinne einer grundgesetzlichen Zielsetzung (§ 75 Abs. 1 Zi. 2 und 4 SGB VIII).

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII besteht für den „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.“ die Möglichkeit, finanzielle Zuschüsse für entsprechende Angebote gem. „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ (Anlage 6) zu beantragen. Mittel stehen dafür im Produkt 063620101, Sachkonto 53118070 (Ansatz 2012: 35.000,-- €) zur Verfügung.

Anlagen:

1. Antrag des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V. vom 16.02.2012.
2. Gesetzliche Grundlage zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.
3. Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.
4. Ganztagskonzept des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.
5. Betreuungskonzept des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.
6. Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.



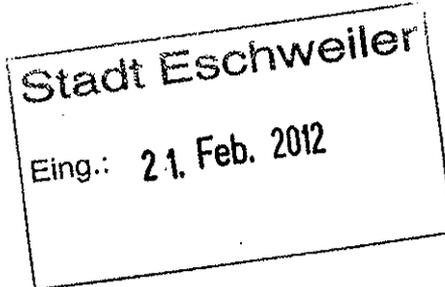
Vorsitz: Luis Hocks, Auf dem Driesch 19, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/961423

Internet: <http://foerderverein-ggs-weisweiler.de>

E-Mail: info@foerderverein-ggs-weisweiler.de

Förderverein GGS-Weisweiler – Auf dem Driesch 19 - 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Amt für Schulen, Sport und Kultur
Z.Hd. Frau Petra Seeger
Johannes-Rau-Platz 1
D- 52249 Eschweiler



Eschweiler, 16.02.2012

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Seeger,

Der Förderverein der GGS-Weisweiler e.V. beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe rückwirkend bis einschließlich dem Jahr 2009.

Seit 1998 übernimmt der Förderverein die Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule in Weisweiler. Seit dem Schuljahr 2007/2008 ist der Förderverein Träger der Betreuung der in diesem Schuljahr eingerichteten OGS. Der Förderverein bietet hier die Betreuung an, wo er im Rahmen der Jugendhilfe tätig ist. Nach entsprechender verpflichtender Voranmeldung kann jeder Schüler aus der Jahrgangsstufe 1 bis 4 der GGS-Weisweiler das Betreuungsangebot nutzen. Desweiteren kooperiert der Förderverein mit der OGS Dürwiss bei der Ferienbetreuung.

Für die Kinder, welche die Ganztagsbetreuung (von 7:30 -16:00) an der OGS nicht besuchen, jedoch eine Vormittagsbetreuung benötigen, bietet der Förderverein zusätzlich eine geregelte Vormittagsbetreuung von 7:30 bis 14:00 zum Preis von 37.- Euro an. Bedürftigen Eltern oder Alleinerziehenden können von der Zahlungsverpflichtung enthoben werden, damit auch bei finanzieller Notlage eine Betreuung des Kindes gewährleistet ist.

Das Angebot des Fördervereins bietet im einzelnen:

- qualifizierte Betreuung mit festen Bezugspersonen an der Schule von 7:30 bis 16.00 Uhr
- Mittagessen an der OGS für die Kinder des Ganztages
- fachkundige Hausaufgabenhilfe und tägliche Hausaufgabenbetreuung in Abstimmung mit der Schule
- Sport und Spiel
- Soziale Gruppenarbeit in Abstimmung mit dem Jugendamt
- Angebote im musischen, kreativen, sportlichen, sozialen oder wissenschaftlichen Bereich
- Ferienbetreuung nach Bedarf
- Spezielle Betreuung der GU-Kinder

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.



Vorsitz: Luis Hoeks, Auf dem Driesch 19, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/961423

Internet: <http://foerderverein-ggs-weisweiler.de>

E-Mail: info@foerderverein-ggs-weisweiler.de

Luis @ Hoeks .de

Der Förderverein stellt Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung. Weiterhin hat der Förderverein einen Schulgarten angelegt, in dem Schüler sowohl im Unterricht als auch bei Projekten, welche vom Förderverein an der OGS angeboten werden, Natur erleben können.

Der Förderverein ist selbstlos tätig. Ziel des Fördervereins ist die Förderung aller schulischen Belange der GGS Weisweiler sowie die ideelle und materielle Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Aus den Leitideen der GGS Weisweiler wurden im einzelnen folgende Ziele abgeleitet:

- Gewährleistung einer verlässlichen Betreuung von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- Erweiterung und Rhythmisierung des schulischen Tagesablaufs der Kinder
- Förderung der Sozialkompetenz der Kinder
- Ausgleich von Defiziten der Kinder in unterschiedlichen Bereichen
- Förderung besonderer Begabungen
- Erbringung von Leistungen in außerunterrichtlichen Bereichen
- Förderung der Kreativität der Kinder
- Förderung der Selbstständigkeit der Kinder
- Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsangebots
- Kooperation mit örtlichen außerschulischen Partnern

Zur Zeit betreut der Förderverein 30Vormittags- und 29Ganztagskinder an der OGS Weisweiler.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: 0162 2660229 oder Luis@Hoeks.de

Mit freundlichen Grüßen

Luis Hoeks, Vorsitzender des Fördervereins der GGS-Weisweiler

Anlagen:

- Auszug aus dem Vereinsregister
- aktuelle Satzung des Fördervereins der GGS Weisweiler
- Kopie des letzten Freistellungsbescheides des Finanzamtes

Gesetzesgrundlage

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 25 1AG-KJHG - NRW

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,

2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist an Stelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,

3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Eschweiler – Weisweiler

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Förderverein führt den Namen „ Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler- Weisweiler“.

Der Sitz des Vereins ist Eschweiler – Weisweiler.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „ eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung aller schulischen Belange der GGS Weisweiler sowie die ideelle und materielle Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Eine finanzielle Vergütung für anfallende Arbeiten erfolgt nicht.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Schuljahres zusammen. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder durch Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann eine außerordentliche Versammlung zeitversetzt zum selben Tag einberufen werden.

Hierzu ist der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese außerordentliche Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmenzahl beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach der Gründungsversammlung wird unmittelbar eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitglieder sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie einzelner Vorstandsmitglieder (bei Antrag in geheimer Wahl).
- b) Entscheidung über eine Auflösung des Vereins oder über eine Änderung des Vereinszweckes.
- c) Entscheidung über den Ausschluss einzelner Mitglieder.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- f) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten. Der Vorsitzende hat jährlich mindestens eine Generalversammlung einzuberufen.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführendem Vorstand
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. dem erweiterten Vorstand
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Kassierer des Fördervereins
 - c) dem Kassierer der Betreuung
 - d) den fünf Beisitzern

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Aufgaben.
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. die Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. die Verwaltung des Vermögens.

Zu den Vorstandssitzungen ist die Schulleitung und der Vorsitz der Schulpflegschaft einzuladen, welche in der Vorstandssitzung stimmberechtigt sind.

Vorstand im dem Sinne des BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dies gilt mit der Maßgabe, dass es eines Nachweises der Verhinderung nicht bedarf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten und die Protokolle sind von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§8

Mitgliedschaft

Der Förderverein der GGS Eschweiler – Weisweiler ist in erster Linie ein Zusammenschluss der Eltern, deren Kinder die GGS Eschweiler – Weisweiler besuchen, besucht haben oder werden. Sowie von Lehrern dieser Schule.

Mitglieder können ebenfalls alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen.

Der Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft werden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder wegen grob vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausschließen.

§9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Auf schriftlichen Antrag des Betroffenen entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.
4. wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftliche Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§10

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen.

Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den Gegenwert etwaiger geleisteter Sacheinlagen zurück.

§11

Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12

Auflösung und Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins:
an den Rechtsträger der GGS Eschweiler – Weisweiler, der es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Zwecke dieser Schule verwendet; bei Auflösung dieser Schule für gemeinnützige Zwecke anderer Schulen zu verwenden hat.

§13

Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Falls Mängel an dieser Satzung durch Behörden festgestellt werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Mängel zu beseitigen.

Er berichtet über diese Änderung der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2002 in ihrer Neufassung beschlossen worden.

Eschweiler, den 13.10.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized monogram or initials, possibly 'AG' or similar, written over a horizontal line.

Offene Ganztagsschulen in Stadt/Gemeinde Eschweiler

2.1.8.3 Ganztagskonzept der
Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler – Weisweiler

<p>Wie organisiert die Schule als offene Ganztagsschule ihr pädagogisches Gesamtkonzept? Gibt es Bezüge des offenen Ganztags zu anderen Aktivitäten... der Schule (z.B. flexible Schul- eingangphase, Öffnung von Schule, Selbstständige Schule, Schulprogrammentwicklung, Erziehungsverträge)?</p>	<p>Unsere pädagogische Arbeit basiert auf dem im Schulprogramm festgelegten Leitbild und den Leitzielen.</p> <p><u>Leitbild:</u> Wir bemühen uns, die Schüler/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Anerkennung und Ermutigung zu fördern. Jedes Kind soll durch geschickte Methoden in seiner persönlichen Leistungsfähigkeit gefördert werden und mit Freude lernen. Dabei sollen Lehren und Lernen ständig verbessert werden. Wir wollen Kindern Orientierung geben auf der Grundlage von christlichen (humanen) Werten. Durch Gestaltung von Schule und Klassenraum und Schaffung einer harmonischen Atmosphäre sollen Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern sich wohl fühlen.</p> <p><u>Leitziele:</u> Auf der Grundlage der christlichen (humanen) Werte wollen wir erreichen, dass die Kinder verschiedener Nationalitäten und Konfessionen an unserer Schule einen sich gegenseitig akzeptierenden und tolerierenden Umgang miteinander lernen und somit eine Basis für ein</p>
--	--

harmonisches Lernen mit allen Sinnen erfahren. Die individuellen Interessen und Fähigkeiten der Schüler/innen sollen gefördert werden.

Zudem wollen wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir bemühen uns um ein gutes zwischenmenschliches Klima zwischen Kollegen, Schülern und Eltern. Für persönliche Anliegen der Kinder haben Lehrer/innen und Betreuer/innen immer ein „offenes Ohr“. Die Schule legt viel Wert auf eine langfristig orientierte Weiterentwicklung der Schule und auf Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Aus diesen Grundsätzen werden für das Konzept der OGS folgende Ziele abgeleitet:

- Verlässliche Betreuung von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr & Fortführung der geregelten Vormittagsbetreuung
- Zusätzliche Förderung bei Lernschwierigkeiten
- Förderung des sozialen Lernens
- Leseförderung
- Unterstützung bei den Hausaufgaben
- Aufbau und Erweiterung von Handlungskompetenzen der Kinder im Gruppenleben
- Förderung des Gemeinschaftslebens
- Förderung der kreativ-künstlerischen Fähigkeiten
- Förderung der musischen Fähigkeiten
- Förderung von sportlichen Fähigkeiten
- Grundlegende Fähigkeiten im Umgang mit dem PC

Im Mittelpunkt dieser Ziele steht die Förderung der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung unserer Schüler/innen.

<p>Welche besonderen Förderangebote gibt es für welche Zielgruppen? Wie und von wem wird die Hausaufgabenbetreuung durchgeführt? Wie beteiligen sich die Lehrkräfte an Förderangeboten und Hausaufgabenbetreuung? Welches Personal wird eingesetzt? Wenn die Lehrerstellen kapitalisiert werden, mit welchem Ziel und mit welchem Ergebnis?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachförderung für Kinder mit Migrantenhintergrund und für Kinder aus bildungsfernen Schichten • Leseförderung für alle; Schwerpunkt: sinnentnehmendes Lesen • Förderung der musischen und kreativ-künstlerischen Fähigkeiten für alle • Förderung von sportlichen Fähigkeiten für alle • Förderung der Fähigkeiten im Umgang mit dem PC <p>Die Hausaufgabenbetreuung wird durch das Personal des Trägers durchgeführt werden. Das Lehrerkollegium inkl. Schulleitung bietet zusätzlich qualifizierte Hausaufgabenhilfe an. Ein im Fachbereich Sport ausgebildeter Student (im ersten Staatsexamen) soll die Leitung der sportlichen Aktivitäten übernehmen. Andere Kurse wie z.B. Leseförderung und textiles Gestalten sollen von Eltern geleitet werden, die uns auch an Vormittagen unterstützen und pädagogisch geeignet sind. Projekte im musischen und künstlerischen Bereich sollen von Kolleginnen geleitet werden. Fähigkeiten im Umgang mit dem PC sollen von qualifizierten Eltern vermittelt werden.</p>
<p>Setzt die Schule neben den Förderangeboten besondere pädagogische Schwerpunkte (z.B. Kultur, Bewegung, Spiel und Sport, Naturwissenschaften, Umwelt)?</p>	<p>Jedes Jahr findet mit allen Schülern eine gemeinsame Aktivität statt, z.B. :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theaterbesuch • Wandertage • Lesewoche (mit Lesewettbewerb und Autorenlesung) • Projektwoche • von Kindern gestaltete Schulaufführungen • Spiel- und Sportfest

<p>Wie werden freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere außerschulischen Partner (z. B. aus Musik, Kultur und Sport) beteiligt? Wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder sind welche geplant? Werden Räume von Partner benutzt?</p>	<p>Die geregelte Vormittagsbetreuung und die Maßnahme 13 + wurde bisher über viele Jahre verlässlich durch den Förderverein der GGS Weisweiler durchgeführt. Zur Verfügung stehen zwei Gruppenräume und die Aula sowie die Küche der Grundschule. Der Förderverein teilt sich die Räume teilweise mit der Musikschule. Der Träger der OGS steht noch nicht fest. Wünschenswert wäre es, wenn die bestehende Maßnahme 13 + inkl. Personal in die OGS übergehen würde.</p>
<p>Welches Personal wird in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt (Fachkräfte, ergänzendes Personal)? Welche Rolle spielen die Lehrkräfte bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgabenbetreuung: Träger • Sport: qualifizierter Student • Ausländerförderung: Kollegium • Computer: qualifizierte Eltern • Kreativbereich: Kollegium • Mittagsverpflegung: Betreuer/innen • Andere Angebote in Textil, Lese-AG usw. werden von pädagogisch geeigneten Müttern geleitet • Musik: qualifizierte Honorarkraft
<p>Wie werden Eltern und Kinder beteiligt? Welchen Einfluss haben Eltern und Kinder auf die Inhalte und Qualitäten der außerunterrichtlichen Angebote?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>13.12.2005</u> Information zur OGS durch den Schulleiter Hr. Meuter 2. <u>Jan 2006</u> Informationsschreiben an alle Eltern und Abfrage 3. <u>15.02.2006</u> Diskussion und Abstimmung über die OGS.

Es wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die OGS nicht zu beantragen.

4. 15.05.2006

Diskussion und Abstimmung über die OGS.

Es wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die OGS nicht zu beantragen.

5. 11.12.2006

Beratung durch den Schulleiter Hr. Dohm

Schulleitung,
Schulpflegschaftsvorsitzende,
Fördervereinvorsitzende

6. Jan. 2007

weiteres Informationsschreiben an alle Eltern und Abfrage

7. 13.02.2007

Beratung durch Hr. Kamp.
Diskussion und Abstimmung über OGS.

Es wurde der Beschluss gefasst, die OGS zu beantragen.

8. Feb. 2007

Informationsschreiben und verbindliche Anmeldung

- Vorstellung des Konzeptes in der Schulkonferenz und beim Förderverein erfolgt bis Ende Februar.
- Ende April wird ein Informationsabend für alle Beteiligten stattfinden.
- Eltern und Kinder sollen an der Ausgestaltung von Angeboten beteiligt werden.

<p>Welche Rolle spielen die schulischen Gremien ? Gibt es bereits Beschlüsse? In welchen Gremien bzw. Runden Tischen oder Arbeitsgruppen außerhalb der Schule arbeitet die Schule mit? Wie ist die Mitwirkung des nicht lehrenden Personals gesichert?</p>	<p>siehe oben</p>
<p>Gibt es eine schulinterne Ergebnissicherung? Wer wird ggf. an der Ergebnissicherung und der Evaluation beteiligt? Welche Konsequenzen werden aus vorliegenden Ergebnissen gezogen?</p>	<p><u>Teamsitzung:</u> Jeweils vor Ferien soll eine Teamsitzung aller an der OGS beteiligten Kräfte stattfinden. Es soll über die Ergebnisse, die Erfahrungen in der OGS berichtet, sich ausgetauscht und evaluiert werden. Eine Koordination zwischen Schulleitung und Träger findet regelmäßig statt. Teamsitzungen werden protokolliert, um Beschlüsse für alle zugänglich und transparent zu machen.</p>
<p>Sonstige Bemerkungen (z.B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; erweiterte Öffnungszeiten; Verankerung der offenen Ganztagschule im Stadtteil bzw. in der Gemeinde)</p>	<p>Investitionen und Ausstattung werden mit dem Schulträger noch abgestimmt.</p>

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.



Vorsitz: Luis Hoeks, Auf dem Driesch 19, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/961423

Internet: <http://people.freenet.de/foerderverein.weisweiler>

E-Mail: Foerderverein.Weisweiler@gmx.de

Betreuungskonzept des Fördervereins der GGS Weisweiler an der offenen Ganztagsgrundschule

Pädagogische Mitarbeiterinnen, der OGS Weisweiler

Der Förderverein legt großen Wert auf Konstanz in der Betreuung an der OGS. Wir sind überzeugt, dass den Kindern, welche die Betreuung meist über mehrere Jahre besuchen, dadurch feste Ansprechpartner gegeben sind und sich ein Vertrauensverhältnis bildet. Am Werdegang unserer Mitarbeiter kann man erkennen, dass die meisten Mitarbeiter seit vielen Jahren in der Kinderbetreuung in Weisweiler tätig sind.

Desweiteren legt der Förderverein großen Wert auf Weiterbildung seiner Mitarbeiter. Auch dies ist in den folgenden Lebensläufen wiederzufinden.

Zu erwähnen wäre noch dass der Förderverein im Bedarfsfall auf pädagogische Fachkräfte zurückgreift. So wurde z.B. im letzten Jahr eine soziale Gruppenarbeit durch eine Diplom Pädagogin durchgeführt, welche der Förderverein als Agenturkraft in diesen Dienst gestellt hat. Der Förderverein unterstützt auch Projekte als Präventivmaßnahmen, wie z.B. in den letzten Jahren „Wellenbrecher“, ein Projekt zu Gewaltprävention.

Vorstellung der Mitarbeiter

Unterberger Gertrud,

Lehrberuf: Einzelhandelskauffrau,
Bankangestellte

Seit 1997 pädagogische Mitarbeiterin der OGS Weisweiler
Seit 2010 Koordinatorin der OGS Weisweiler

Fortbildung:

- 2002/2003 „Berufsbegleitende Fortbildung zur pädagogischen Mitarbeiterin“ (Kinderschutzbund)
- 2004 „Fachbegleitung für pädagogische Betreuungskräfte“ (Helene Weber Haus)
- 2007 Qualifizierung zur Tagespflegeperson (Stadt Eschweiler)
- 2009 „Qualität im Ganztag“ (Stadt Eschweiler)
- 2010 „Kommunikation im Ganztag“ (Stadt Eschweiler)
- 2010 „Der Gewalt begegnen“ (Wellenbrecher)
- 2010 „Schulverpflegung mit Genuss und Qualität“ (Verbraucherzentrale NRW)
- 2011 „Kindeswohlgefährdung“ (Jugendamt Stadt Eschweiler)
- 2011 „Stimm- und Präsentationstraining“ (Ellen Gürtler)
- 2011 „Gesprächsführung mit Eltern schwieriger Kinder“
- 2012 „Bewegungs-, Spiel- und Sportfortbildung“ (KJS / NRW)

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.



Vorsitz: Luis Hocks, Auf dem Driesch 19, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/961423

Internet: <http://people.freenet.de/foerderverein.weisweiler>

E-Mail: Foerderverein.Weisweiler@gmx.de

Bozek Viola,

Lehrberuf : Erzieherin im Staatlichen Kindergarten (Polen)

2001 –2003 pädagogische Mitarbeiterin „13Plus“

2003 –2005 pädagogische Mitarbeiterin OGS (Eduard Mörike)

seit 2007 pädagogische Mitarbeiterin der OGS Weisweiler

Fortbildung:

2011 „Kindeswohlgefährdung“ (Jugendamt, Stadt Eschweiler).

Bracht Marie-Luise,

Lehrberuf : Bürokauffrau

Seit 2000 pädagogische Mitarbeiterin der OGS Weisweiler

Fortbildung:

2002/2003 „ Berufsbegleitende Fortbildung zur pädagogischen Mitarbeiterin“ (Kinderschutzbund)

2004 „ Fachbegleitung für pädagogische Betreuungskräfte“
(Helene Weber Haus)

2011 Thema „Konflikte“ (Ellen Gürtler) Stadt Eschweiler

Duarte Milena,

Lehrberuf: Kauffrau für Bürokommunikation

Seit 2004 pädagogische Mitarbeiterin der OGS Weisweiler

Fortbildung:

2010 „Schulverpflegung mit Genuss und Qualität“

2010 „ Der Gewalt begegnen“ (Wellenbrecher)

2011 „ Stimm- und Präsentationstraining“ (Ellen Gürtler)
Stadt Eschweiler

Görns Roswitha,

Lehrberuf: Verwaltungsfachangestellte- Kommunalverwaltung

Seit 2001 pädagogische Mitarbeiterin der OGS Weisweiler

Fortbildung:

2002/2003 „Berufsbegleitende Fortbildung zur pädagogischen
Mitarbeiterin“

2004 „Fachbegleitung für pädagogische Betreuungskräfte“
(Helene Weber Haus)

2011 „ Kindeswohlgefährdung“ (Jugendamt Stadt Eschweiler)

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler e.V.



Vorsitz: Luis Hocks, Auf dem Driesch 19, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/961423

Internet: <http://people.freenet.de/foerderverein.weisweiler>

E-Mail: Foerderverein.Weisweiler@gmx.de

Mendes Andrea,

Lehrberuf: Kauffrau für Bürokommunikation

Seit 2007 pädagogische Mitarbeiterin der OGS Weisweiler

Müller Albertine,

Lehrberuf: 1975 Justizangestellte,
1997 Staatlich geprüfte Kinderpflegerin

seit 2007 pädagogische Mitarbeiterin der OGS Weisweiler

Fortbildung:

2001 „Persönliche Kompetenz und Professionalität weiterentwickeln“ (
Caritasverband Aachen)

2002 „Mediation mit Kindern“

2010 „Kindeswohlgefährdung“ (Jugendamt Stadt Eschweiler)

2011 „Gesprächsführung mit Eltern schwieriger Kinder“

Peuler Mathilde,

Lehrberuf: OP – Helferin

Seit 2001 pädagogische Mitarbeiterin der OGS Weisweiler

Fortbildung:

2002/2003 „Berufsbegleitende Fortbildung zur pädagogischen Mitarbeiterin“

2004 „Fachbegleitung für pädagogische Betreuungskräfte“

2012 „Bewegungs-, Spiel- und Sportfortbildung“
(KJS /NRW) Stadt Eschweiler

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister



I.

Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen **mit Sitz in Eschweiler**, die gem. § 75 SGB VIII **anerkannte Träger der freien Jugendhilfe** sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2 und Mitarbeiterschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine

sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien kann für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann **nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln** gewährt werden.

Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet (www.eschweiler.de, dort Anliegen, dort XYZ, dort Zuschüsse an Jugendverbände) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen.

Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.

1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,**
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,**
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,**
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger übergang,**
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,**
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.**

2. Erholungsmaßnahmen

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

Die **Minstdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage**. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt **2,80 € pro Teilnehmertag**.

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Die **Minstdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens fünf Stunden täglich**.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Minstdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt **1,80 € pro Teilnehmertag**.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1— 2.2

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit **mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin**, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:

ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen

ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen

ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Teilnehmerzahl	2.3	Städtisch bezuschusste Betreuer
<i>Bis zu zehn Teilnehmer</i>	2.3	1 Betreuer (bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen eine weitere Betreuerin)
<i>Von zehn bis 20 Teilnehmer</i>	2.3	3 Betreuer/innen
<i>Von 20 bis 30 Teilnehmer</i>	2.3	5 Betreuer/innen
<i>Ab 30 Teilnehmer</i>	2.3	7 Betreuer/innen

Betreuer/innen erhalten den **doppelten Zuschuss**.

Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des **7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.**

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.

Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines **nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe** teilnehmen.

2.4 Maßnahmen für Behinderte

Die Maßnahmen sind in geeigneten Einrichtungen durchzuführen. Gefördert werden geistig und körperlich Behinderte vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Die altersmäßigen Voraussetzungen sind bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Die Mindestdauer beträgt **2 Tage, die Höchstdauer 21 Tage.**

Die Mindestteilnehmerzahl bei Gruppen beträgt ohne Betreuungspersonen fünf.

An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt **3,10 € pro Teilnehmertag**.

Für den Leiter/die Leiterin und die Mitarbeiter/innen wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt. Über die Anzahl der anzuerkennenden MitarbeiterInnen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall.

Maßnahme	2.	Zuschuss pro Teilnehmertag	Zuschuss Geschwister (je Kind)	Zuschuss Betreuer
<i>Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)</i>	2.1	2,80 €	5,60 €	5,60 €
<i>Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele)</i>	2.2	1,80 €	3,60 €	3,60 €
<i>Maßnahmen für Behinderte</i>	2.4	3,10 €	----	3,10 €

3. Förderung von Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern.

Über die Förderung der Maßnahme entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom **Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.**

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Betreuer/innen werden analog Ziff. 2.3 mit berücksichtigt.

Der städtische Zuschuss beträgt **35 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 125,00 € pro Jahr** für jeden Träger. Als Kosten werden Beförderungskosten und Eintrittsgelder anerkannt.

4. Bildungsmaßnahmen

4.1 Mitarbeiterschulungen

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des Leiters/der Leiterin der Schulung ist vom Träger zu bestätigen.

Bezuschusst werden Gruppenleiter/innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind.

Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer/innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der/die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.

Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter/innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:

- a) **Abendveranstaltungen mit einer Lehrgangseinheit von täglich zwei Unterrichtsstunden (höchstens 10 Veranstaltungen im Halbjahr).**

Der städtische Zuschuss beträgt 1,50 € pro Teilnehmertag.

- b) **Mehrtägige Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen (ggf. freitags bis einschließlich sonntags) müssen insge-**

samt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden; die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein.

Der städtische Zuschuss beträgt 4,00 € pro Teilnehmertag.

Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler beträgt der städtische Zuschuss 6,00 € pro Teilnehmertag.

Mitarbeiterschulungen:	4.1	Zuschuss pro Teilnehmertag
<i>Abendveranstaltungen</i>	4.1 a)	1,50 €
<i>Mehrtägige Lehrgänge in Eschweiler (mind. 5 Std./ Tag;)</i>	4.1 b)	4,00 €
<i>Mehrtägige Lehrgänge außerhalb Eschweilers mit Übernachtung (mind. 5 Std./ Tag)</i>	4.1 b)	6,00 €

4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich und für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare können städtische Zuschüsse gezahlt werden.

Über die Förderung der Maßnahme entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 100 € je Jahr und Träger.

5. Beschaffung von Material

a) technische Geräte

- Discoeinrichtungen
- Computeranlagen (nicht für büroähnliche Nutzung, nur Internetcafe mit direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit)

b) Zeitmaterial

c) Spielmaterial

d) Fahrzeuge zur Durchführung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung oder des Jugendverbandes

e) Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 310 € pro Jahr für jeden Träger.

Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der zu beschaffenden Materialien zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Angebot beizufügen.

Spätestens 2 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ist dem Stadtjugendring der Verwendungsnachweis mit den beigefügten Rechnungskopien und Zahlungsbelegen vorzulegen.

6. Allgemeine Zahlungen

Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.

Der städtische Zuschuss beträgt **0,15 € pro Teilnehmertag**.

Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum **15.04., 15.07., 15.10., 15.01.** für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.

Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

7. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von **400 €** gezahlt.

8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten

Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in **Höhe von 35%, maximal jedoch 510 €** gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2006 geltenden Richtlinien.